

# Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

Nr. 9/1989

Düsseldorf, den 30.11.1989

---

Seite 2 - 3

Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Universität Düsseldorf vom 5.  
Oktober 1989

Seite 3

Einführung eines Magisterstudiengangs  
Kunstgeschichte an der Universität  
Düsseldorf

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

**Satzung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Universität Düsseldorf  
Vom 5. Oktober 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Grundordnung der Universität Düsseldorf vom 16. November 1982 (GABl. NW. S. 563) wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Universität Düsseldorf“ wird in der Überschrift und im Text durch den Namen „Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Universität die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren haben nach Maßgabe des § 54 WissHG das Recht und die Obliegenheit, Lehrveranstaltungen zu halten.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Rektor**

Der Rektor wird auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt. Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber vor. Der Vorschlag von Kandidaten für das Amt des Rektors erfolgt wenigstens zwei Wochen vor der Wahl des Rektors. Er ist unverzüglich zu veröffentlichen. Vor der Wahl haben die Mitglieder des Konvents Gelegenheit, die Kandidaten zu befragen. Kommt die erforderliche Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, unterbreitet der Senat dem Konvent innerhalb von vier Wochen erneut einen Vorschlag. Wird in einer zweiten Wahlversammlung die Mehrheit der Mitglieder des Konvents auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents erhält. Wenn auch diese Mehrheit nicht zustande kommt, finden auf der Grundlage entsprechender Wahlvorschläge des Senats weitere Wahlversammlungen des Konvents statt, in denen entsprechend den Regelungen für die zweite Wahlversammlung verfahren wird. Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.“

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor ergeht, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents gewählt. Vor der Wahl haben die Mitglieder des Konvents Gelegenheit, die Kandidaten zu befragen. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so schlägt der Senat im Einvernehmen mit dem Rektor wenigstens einen weiteren Kandidaten vor. Wird in einer zweiten Wahlversammlung des Konvents die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, so findet der dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Gibt es im dritten Wahlgang nur einen einzigen Kandidaten, so erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit. Solange die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, finden auf der Grundlage entsprechender Wahlvorschläge des Senats, die im Einvernehmen mit dem Rektor ergehen, weitere Wahlversammlungen des Konvents statt, in denen entsprechend den Regelungen für die zweite Wahlversammlung verfahren wird. Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Die Amtszeit der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist möglich.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen nehmen die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, die Frauenbeauftragte und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses oder deren Stellvertreter beratend teil.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat beschließt mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers oder eines Ehrensensors. Der Vorschlag auf Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers oder eines Ehrensensors erfolgt durch einen Fachbereich im Einvernehmen mit den anderen Fachbereichen und dem Rektorat oder durch das Rektorat im Einvernehmen mit den Fachbereichen. Ehrenbürger und Ehrensensoren nehmen an Abstimmungen und Wahlen nicht teil.“

7. An § 7 Abs. 2 und 4 wird jeweils als letzter Satz angefügt:

„Ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

**§ 7 a  
Gleichstellungskommission**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 WissHG bildet der Senat eine Gleichstellungskommission. Der Gleichstellungskommission gehören je eine Frau und ein Mann aus jeder Gruppe nach § 13 Abs. 1 WissHG an. Außerdem gehören der Gleichstellungskommission die Frauenbeauftragte als stimmberechtigte Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungskommission berichtet dem Senat.“

9. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Konvent gehören dreiundvierzig Professoren, vierzehn wissenschaftliche Mitarbeiter, vierzehn Studenten und vierzehn nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an.“

10. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

**§ 8 a  
Frauenbeauftragte**

(1) Zur Wahrnehmung der in § 23 a WissHG genannten Aufgaben wird eine Frauenbeauftragte bestellt.

(2) Die Frauenbeauftragte hat je eine Stellvertreterin aus den übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 WissHG, an die sie Aufgaben für gruppenspezifische Belange delegieren kann.

(3) Die Bestellung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, die Mitglieder der Universität Düsseldorf sein müssen, erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der Wahlfrauenversammlung.

(4) Die Wahlfrauenversammlung wird von den weiblichen Mitgliedern der Universität für zwei Jahre nach Gruppen getrennt gewählt. Ihr gehören je drei Frauen aus den Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG an.

(5) Einzige Aufgabe der Wahlfrauenversammlung ist es, dem Senat für die Bestellung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen jeweils eine oder mehrere Bewerberinnen vorzuschlagen.

(6) Die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Frauenbeauftragten. Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Die nähere Ausgestaltung des Amtes der Frauenbeauftragten sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten im einzelnen sollen durch eine vom Senat zu beschließende Ordnung geregelt werden.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Dekan als Vorsitzender, acht Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten und zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie der Prodekan mit beratender Stimme an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehört darüber hinaus der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an, sofern er nicht schon gewähltes Mitglied des Gremiums ist. Die Sitze der Professoren im Fakultätsrat sollen unter Berücksichtigung der fachlichen Gliederung der Fakultät vergeben werden. Gewählte Stellvertreter können an den Sitzungen beratend mitwirken, sofern der Fakultätsrat keinen gegenteiligen Beschluß faßt. Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professoren stimmberechtigt. Sie werden zu den betreffenden Tagesordnungspunkten wie die Mitglieder des Fakultätsrats eingeladen und gelten

bei der Berechnung von Mehrheiten als Mitglieder des Fakultätsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Mitglieder einer Fakultätskommission, der vom Fakultätsrat die Vorbereitung einer bestimmten Entscheidung übertragen worden ist, können zum Bericht der Kommission an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen, sofern der Fakultätsrat keinen gegenteiligen Beschluß faßt."

b) Absatz 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Frist für den Einspruch beträgt vier Wochen seit dem Zugang der Mitteilung.“

12. § 11 erhält folgende Fassung:

#### § 11

##### Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar) gemäß § 29 WissHG gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an.

(2) Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG wirken beratend mit. Sind an der wissenschaftlichen Einrichtung mindestens acht Mitglieder der Gruppe der Professoren tätig, werden zwei Vertreter jeder Gruppe zur beratenden Mitwirkung bestellt, sonst ein Vertreter jeder Gruppe; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Professoren im Zeitpunkt der Bestellung. Die Vertreter der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für zwei Jahre, die Vertreter der Studenten für ein Jahr bestellt. Das Verfahren regelt die Wahlordnung."

13. § 12 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,

3. drei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,“

14. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusammensetzung von Hochschulgremien sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen der Universität.“

b) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Sofern in Ordnungen und Geschäftsordnungen der Universität nichts anderes vorgeschrieben ist, bedarf ein Beschluß der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.“

c) Satz 2 Nrn. 8 und 9 werden gestrichen.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 5. 6. 1989 und des Konvents der Universität Düsseldorf vom 21. 6. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. und 6. 9. 1989 - I B 1 - 7611.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1989

Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

## Einführung eines Magisterstudiengangs Kunstgeschichte an der Universität Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 7. 8. 1989 - I A 4-7350.5.1

Die Universität Düsseldorf hat die Einführung eines Studiengangs  
Kunstgeschichte

mit dem Abschluß Magisterprüfung beschlossen. Diesen Beschluß habe ich mit Erlaß vom 31. 7. 1989 - III B 5-8034.2/071 - gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 WissHG genehmigt.

Als Regelestudienzeit sind neun Semester vorgesehen.

Das Inkrafttreten der Änderung der Magisterprüfungsordnung und die Aufnahme des Studienbetriebs werden von der Hochschule bekanntgemacht.

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 15.11.1989

-Teil II-